

QM-Standard

Version 2020.3

(ersetzt Version 2020.2)

Anhang II

Handbuch für Milcherzeuger

Freigegeben im Juli 2024

Gültig ab 1. Oktober 2024

Eine Initiative des QM-Milch e.V., Berlin

Revisionsinformation Stand: Juni 2024

Kriterium	Änderung	Datum der Änderung
Nummerierung Handbuch	Die Nummerierung der Kriterien wurde geändert und an die Checkliste angepasst.	Juni 2024
Kapitel 1.1	Änderung der Überschrift	Juni 2024
Kriterium 1.1.7	Änderung der Nummerierung der Kriterien für die Eigenkontrolle	Juni 2024
Kriterium 1.1.17	28 statt 14 Tage	Juni 2024
Kriterium 3.1.5	Ergänzung: Erläuterung zur Erfüllung des Punktes	Juni 2024
Kriterium 4.1.1	Ergänzung: Anforderungen aus der Futtermittelvereinbarung	Juni 2024
Kriterium 4.1.2	Neues Kriterium – Anforderung aus der Futtermittelvereinbarung	Juni 2024
Kriterium 5.1.1	Ergänzung Antibiotikamonitoring	Juni 2024

1 Punk	0 Punkte = Nicht erfüllt / 1 Punkt = erfüllt / 2 Punkte = Bonuspunkt		Fokusbereiche / Punktzahl			
1.1 G	esui	ndheit und Wohlbefinden	der Tiere	Tier- schutz	Milch- hygiene	Betrieb- liches Umfeld
1.1.1 K.o.	frei	Bestand ist amtlich anerkannt von Tuberkulose, Brucellose Leukose.	Das Pflicht-Kriterium 1.1 wird im Tbc / Brucellose-Fall sowie Leukose-Fall als nicht erfüllt bewertet, wenn das zuständige Veterinäramt die Milchabholung und -verarbeitung untersagt hat.			
	0	nein, für Milchabholung amtlich gesperrt				
	1	kein positiver Befund bei den regelmäßigen amtlichen Kontrollen bzw. lieferfähig				
1.1.2 K.o.	Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, weisen keine Anzeichen von ansteckenden, durch die Milch auf Menschen übertragbare Krankheiten auf.		Tiere mit einer ansteckenden Krankheit wie z. B. Salmonellose, Listeriose, Campylobacter müssen abgetrennt von der Herde sein und deren Milch darf nicht abgeliefert werden. Ist dieses nicht erfüllt, wird das Pflicht-Kriterium als nicht erfüllt gewertet. Nachstehende Krankheiten können an folgenden auffälligen Symptomen erkannt werden: - Salmonellose u. Campylobacter: Durchfall in unterschiedlicher Ausprägung und Aborte.			
	0	nein, für Milchabholung amtlich gesperrt	- Listeriose: Störung des zentralen Nervensystems, z. B. Bewegungsstörungen, besonders aggressives oder ruhiges Verhalten, Lähmung des Gesichtsnervs,			
	1	kein positiver Befund bei den regelmäßigen amtlichen Kontrollen bzw. lieferfähig	Schluckstörungen. Der 2. Punkt ist kein Pflicht-Kriterium. Zur Erreichung des 2. Punktes "Tierärztlicher Betreuungsvertrag" muss der Vertrag bzw. die Vereinbarung vorgelegt werden. Der			
	2	tierärztlicher Betreuungsvertrag liegt vor	Vertrag muss sich auf die Kühe beziehen. Verträge, die nur die Trächtigkeitsuntersuchung beinhalten, werden nicht anerkannt.			

1.1.3 K.o.	Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, weisen keine erkennbaren Anzeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszu- standes auf und leiden nicht an Krankheiten der Geschlechts- organe mit Ausfluss, Magen-Darm- Krankheiten mit Durchfall und Fieber oder einer erkenn-baren Entzündung des Euters oder der Haut des Euters. 0 nicht erfüllt	Milch von Tieren, die nach tierärztlichem Befund erkrankt sind bzw. Milch von Tieren aus dem Krankenstall darf nicht verkauft werden.		
1.1.4	Erkrankte Tiere werden vom Bestand abgesondert. 0	Erkrankte Tiere müssen von den Kühen, deren Milch verkauft wird, abgetrennt sein. Ein Krankenstall/Krankenabteil muss vorhanden sein oder bei Bedarf einfach und ohne größeren Aufwand eingerichtet werden können. In einem Laufstall genügt die Buchtenabtrennung. Bei Überbelegung wird die Buchtenabtrennung nicht akzeptiert. In einem Anbindestall reicht ein Freiplatz am Ende der Reihe aus. Dieser freie Platz muss aber auch vorhanden sein (nicht belegt). Empfehlung: Aufgrund des hohen Keimdrucks sollte der Krankenbereich nicht als Abkalbebereich verwendet werden, da eine Infektion eine große Gefahr für Kuh und Kalb darstellt. Um eine Infektionsgefahr zu reduzieren, sollte auch bei Anbindestall ein separater Krankenbereich vorhanden sein.		
1.1.5 K.o.	Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, haben keine Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten. O nicht erfüllt 1 erfüllt / Kühe mit Wunden am Euter werden getrennt gemolken, die Milch wird nicht abgeliefert	Kühe mit Wunden am Euter werden getrennt gemolken, die Milch wird nicht abgeliefert. Visuelle Beurteilung durch den Auditor. Befragung des Landwirts über die Vorgehensweise.		

1.1.6	Die Klauenpflege erfolgt bedarfsgerecht und mindestens einmal pro Jahr.	Durchführung der funktionellen Klauenpflege. Die routinemäßige/prophylaktische Klauenpflege der Herde soll mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Die Behandlung im Bedarfsfall (z.B. akut lahmer Kühe) erfolgt zeitnah; Empfehlung: Behandlung im Bedarfsfall sollte innerhalb von 48 h erfolgen.	1	0	0
	1 erfüllt/ ggf. wird ein externer Klauenpfleger in Anspruch genommen	Auskunft geben an Auditor. Externe Klauenpflege: Rechnungsvorlage			
1.1.7 K.o.	Betriebliche Eigenkontrollen des Milchviehbestandes werden täglich durchgeführt. O nicht erfüllt 1 erfüllt	Kontrolle von folgenden Kriterien gemäß QM-Milch-Kriterienkatalog muss durchgeführt werden: Pflege/Wohlbefinden: Kriterien 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 5.1.1, 1.2.1, 1.2.3, 1.2.4, Ernährung: Kriterien 1.1.12, 4.1.1, 4.1.4, 4.1.5 Bewegung/Unterbringung: Kriterien 1.1.13, 1.1.14, 1.1.10, 1.1.9 Zur Erleichterung der Umsetzung könnte eine Liste mit Tierschutzindikatoren am Stalleingang oder im Stall sichtbar angebracht werden.			
1.1.8	Die Kühe befinden sich in einem sauberen Zustand. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt	Visuelle Beurteilung des Kuhbestandes durch den Auditor. Als Bewertungsgrundlage wird auf den unten aufgeführten Hygienescore verwiesen (Quelle: DLG-Merkblatt 281 "Das Tier im Blick-Milchkühe" mit Auszug aus dem Projekt "cows and more, was die Kühe uns sagen" der Landwirtschaftskammer NRW). Der Hygienescore zur Bonitierung der Sauberkeit bei Milchkühen nach Pelzer (2006) umfasst 7 Körperpartien und 6 Sauberkeitsstufen. Der Grad der Sauberkeit der betroffenen Körperregionen hat verschiedene Ursachen, die beeinflusst werden durch Haltung und Management.	1	1	1

Hygienescore Milchvieh (Pelzer 2006)

Körperpartien					
K 1	Hinterhand (rechts)				
K 2	Bauch/Euter				
K 3	Unterbein (rechts)				
K 4	Kreuz				
K 5	Schwanz				
K 6	Schwanzquast				
K 7	Sitzbein (rechts)				

Bonitierung				
Sauber	1			
Leicht verfärbt/	2			
vereinzelt Spritzer				
Stark verfärbt/	3			
Flecken/viele Spritzer				
Anhaftungen von Kot	4			
Klutenbildung	5			
Starke Klutenbildung	6			



ist das Kriterium nicht erfüllt (nicht akzeptabel).

1.1.9	Die Liegeplätze der Kühe sind sauber und trocken / die Laufflächen sind weitestgehend sauber. O nicht erfüllt 1 erfüllt	Visuelle Beurteilung durch den Auditor. Zur Beurteilung wird der Gesamteindruck aller Liegeplätze und Kühe (auch Euter) herangezogen. Es besteht keine Verletzungsgefahr, z.B. durch Lücken im Gitterrost oder Bügel mit Bruchstellen, für die Kühe.	1	1	1
1.1.10 K.o.	Es ist ausreichend Liegeraum für die Kühe vorhanden. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt	In Laufställen müssen ausreichend Liegeflächen vorhanden sein, alle Rinder müssen gleichzeitig liegen können. In Liegeboxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen.			
1.1.11	Auslauf oder Weidegang sollte möglich sein. o nicht erfüllt / ganzjährige Anbindehaltung erfüllt / Laufstall; erfüllt /Anbindehaltung + Laufhof und/oder zeitweise Weidegang Laufstall + Weidegang und/oder Laufhof vorhanden	Auslauf im Laufstall bzw. Anbindehaltung mit Laufhof oder Weidegang (Sommerweide) muss für alle laktierenden Kühe zumindest zeitweise möglich sein. Für den Bonuspunkt haben die Kühe zusätzlich zur Laufstallhaltung Zugang zur Weide oder zu einem Laufhof. Der Laufhof sollte mindestens eine Fläche von 3 m² pro Tier aufweisen, wenn dieser ganztägig von allen Tieren benutzt werden kann; wird der Laufhof gruppenweise und zeitlich begrenzt benutzt, sollten für mindestens ein Drittel der Milchkühe mindestens 4,5 m² pro Tier vorhanden sein.			
1.1.12	Die Tränkwasserversorgung ist in Ordnung, Tränken ausreichend und sauber. O nicht erfüllt refüllt/ Anbindehaltung: Selbsttränke an jedem Platz; Laufstall: ausreichende Tränkemöglichkeit vorhanden; Wasserzufluss ist ausreichend Tränken sind gut gereinigt	Als Orientierungswert für die Anzahl der Tränken gilt: Anbindehaltung: Selbsttränke an jedem Platz Laufstall: ausreichende Tränkemöglichkeit vorhanden. Mindestens 1 Tränkeschale muss für 10 Tiere (maximal 15 Tiere) zur Verfügung stehen. Bei Trogtränken ist eine Länge von ≥ 6 cm pro Kuh erforderlich. Der Wasserzufluss muss ausreichend sein. Die Durchflussgeschwindigkeit bei Trogtränken liegt bei mindestens 20 I/Minute und bei Schalentränken bei mindestens 10 I/Minute. Tränken sind gut gereinigt.	1	0	0
1.1.13	Stallklima: Die Luftverhältnisse sind ausreichend. 0 nicht erfüllt	Fenster/Zuluftöffnungen sind, außer bei widrigen Witterungsverhält-nissen, geöffnet. Es gibt keine Anzeichen für nicht ausreichende Luftverhältnisse (Schwitzwasser, stechender Geruch etc.).	1	0	0

	Kälberhaltung ist gut, die Kälber sind ordnungsgemäß unter-				
1.1.17	Der Allgemeinzustand der	Visuelle Beurteilung durch den Auditor.	1	0	0
	1 erfüllt / es werden geeignete Maßnahmen veranlasst, um den Trächtigkeitsstatus zu ermitteln	Ist ein Zeitpunkt der Belegung nicht nachvollziehbar, sollte eine Ultraschall- Untersuchung und/oder Labortests (z.B. PAG-Test) durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Trächtigkeitsuntersuchungen sind zu dokumentieren; Belege sind vorzuhalten.			
	Rinder zu ermitteln. 0 nicht erfüllt / keine Maß-nahmen und Dokumentation über Belegung und Trächtigkeit im Bestand	Vorbereitungs-fütterung vor der Abkalbung, von grundlegender Bedeutung. Geeignete Maßnahmen für die Ermittlung des Trächtigkeitsstatus sind die Nutzung eines Besamungs- und /oder Deckregisters, Palpation durch Besamungstechniker, Tierarzt, einen erfahrenen Eigenbestandsbesamer oder durch eine in diesem Bereich nachweislich ausgebildete Fachkraft / Herdenmanager.			
	durchgeführt, um den Trächtigkeitsstatus belegter	abgeliefert werden. Zudem sind Kenntnisse über den Trächtigkeitsstatus für ein professionelles Herdenmanagement, insbesondere für eine tier- und leistungsgerechte			
1.1.16	Es werden geeignete Maßnahmen	Komfortmatte ausgestattet sein. Nach jeder Abkalbung: Reinigung. Aufgrund des hohen Keimdrucks sollte der Abkalbebereich nicht als Krankenbereich verwendet werden, da eine Infektion eine große Gefahr für Kuh und Kalb darstellt. Zu empfehlen ist ein Bereich von ca. 10 m²/ Kuh sowie Sichtkontakt zur Herde. Hochträchtige Tiere (im letzten Drittel der Trächtigkeit) dürfen nicht zur Schlachtung			
	0 nicht erfüllt 1 erfüllt	Empfehlung: Der Abkalbebereich sollte entweder frisch eingestreut werden oder mit einer			
	Abkalbung ist vorhanden, sauber und leicht zu reinigen.	In einem Anbindestall reichen Freiplätze am Ende der Reihe aus. Diese müssen aber auch vorhanden sein (nicht belegt).			
1.1.15	•	In einem Laufstall genügt die Buchtenabtrennung.	1	0	0
	sind ausreichend. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt	h. der Stall weitgehend fensterlos ist, muss eine Beleuchtung außerhalb der Stallarbeitszeiten realisiert werden.			
1.1.14	großflächige Zuluftöff-nungen (z.B. Rollos, Space-boards) Stallklima: Die Lichtverhältnisse	Das Ziel sind mehr als 8 Stunden Licht im Stall. Wenn das Tageslicht nicht ausreicht, d.	1	0	0
	erfüllt / keine Anzeichen für nicht ausreichende Luftverhältnisse optimale Luftverhältnisse durch	Um den 2. Punkt zu erreichen, herrschen "optimale Luftverhältnisse" nicht nur am Futtergang, sondern auch in der letzten Boxenreihe.			

	_	oracht (für Kälber der ersten 28			
	Tag				
	0	nicht erfüllt			
	1	erfüllt			
1.1.18	Ent	thornen bei Kälbern unter	Abgabebelege des Tierarztes für Schmerzmittel und Sedierungsmittel nachweisen.		
K.o.		chs Wochen (Verödung der			
	Hornanlage) erfolgt mittels				
		satzes schmerzreduzierender			
		ßnahmen (Anwendung von			
	Schmerzmitteln, wenn angezeigt				
	eine	e Sedierung).			
	0	nicht erfüllt			
	1	erfüllt / oder das Tier ist			
		genetisch hornlos			
1.1.19		uchen- und Krankheits-	Räumliche Trennung von Kälbern, Jungrindern, Milchkühen.		
		beugung: Es werden Maß-			
	nahmen zur Vermeidung der Einschleppung und Weiterver-				
	breitung von Krankheiten und				
	Seuchen getroffen - Aufstallung				
	der Tiere				
	0	nicht erfüllt			
1 1 22	1	erfüllt			
1.1.20		uchen- und Krankheits-	Es muss betriebseigene Schutzkleidung vorhanden sein, wie Stiefel und Overall (Mehr-		
		beugung: Es werden Maß-	oder Einweg). Bei Einweg müssen Schuhüberzieher, Einwegkittel oder Overalls vorrätig		
	nahmen zur Vermeidung der		sein.		
	Einschleppung und Weiterver- breitung von Krankheiten und Seuchen getroffen - Zugang zum Betrieb und Tierbestand		Harden O Doubten amaistan mare since Hardeide and Mareta as Welletin Street and an		
			Um den 2. Punkt zu erreichen, muss eine Umkleide- und Wasch-möglichkeit vorhanden		
			sein, die vor Betreten des Stalls erreichbar ist (vergleichbar mit Hygieneschleuse). Eine		
			Dusche ist nicht erforderlich. Zudem muss ein Handwaschbecken in der Milchkammer		
	0	nicht erfüllt	vorhanden sein sowie im Umfeld der Milchkammer eine Möglichkeit für die Reinigung und Desinfektion des Schuhwerkes.		
	Т	erfüllt / betriebseigene			
		Schutzkleidung für	Der Fahrer des Milchsammelwagens (MSW) muss direkten Zugang zur Milchkammer von außen haben.		
		betriebsfremde Personen ist	von ausen naben.		

vorhanden: Stiefel, Overall (oder Einwegschuhe, Einwegkleidung) 2 zusätzlich Umkleide- und Waschmöglichkeit vorhanden und direkter Zugang des Fahrers des Milchsammelwagens von außen zur Milchkammer möglich 1.1.21 Stall ist durch ein Hinweisschild "Milchkuhbestand – für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Tierbestand" o. ä. muss vorhanden sein. Im Seuchenfall darf der Anfahrtsweg des MSW sich nicht mit Triebwegen kreuzen. Im Seuchenfall darf der Anfahrtsweg des MSW sich nicht mit Triebwegen kreuzen. Im Seuchenfall darf der Anfahrtsweg des MSW sich nicht mit Triebwegen kreuzen. Im Seuchenfall darf der Anfahrtsweg des MSW sich nicht mit Triebwegen kreuzen. Im Seuchenfall darf der Anfahrtsweg des MSW sich nicht mit Triebwegen kreuzen. Im Seuchenfall darf der Anfahrtsweg des MSW sich nicht mit Triebwegen kreuzen. Im Seuchenfall darf der Anfahrtsweg des MSW sich nicht mit Triebwegen kreuzen. Im Seuchenfall darf der Anfahrtsweg des MSW sich nicht mit Triebwegen kreuzen.		Lyorhanden: Stiefel Overall				1
Einwegkleidung) 2 zusätzlich Umkleide- und Waschmöglichkeit vorhanden und direkter Zugang des Fahrers des Milchsammelwagens von außen zur Milchkammer möglich 1.1.21 Stall ist durch ein Hinweisschild "Milchkuhbestand – für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Ein Stallschild mit der Aufschrift "Milchkuhbestand - für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Tierbestand" o. ä. muss vorhanden sein.			Im Seuchenfall darf der Anfahrtsweg des MSW sich nicht mit Triebwegen kreuzen.			
2 zusätzlich Umkleide- und Waschmöglichkeit vorhanden und direkter Zugang des Fahrers des Milchsammelwagens von außen zur Milchkammer möglich 1.1.21 Stall ist durch ein Hinweisschild "Milchkuhbestand – für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Ein Stallschild mit der Aufschrift "Milchkuhbestand - für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Tierbestand" o. ä. muss vorhanden sein.		(oder Einwegschuhe,				
Waschmöglichkeit vorhanden und direkter Zugang des Fahrers des Milchsammelwagens von außen zur Milchkammer möglich 1.1.21 Stall ist durch ein Hinweisschild "Milchkuhbestand – für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Tierbestand" o. ä. muss vorhanden sein. Wertvoller Tierbestand" o. ä. muss vorhanden sein.		Einwegkleidung)				
und direkter Zugang des Fahrers des Milchsammelwagens von außen zur Milchkammer möglich 1.1.21 Stall ist durch ein Hinweisschild "Milchkuhbestand – für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Ein Stallschild mit der Aufschrift "Milchkuhbestand - für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Tierbestand" o. ä. muss vorhanden sein.	2	zusätzlich Umkleide- und				
und direkter Zugang des Fahrers des Milchsammelwagens von außen zur Milchkammer möglich 1.1.21 Stall ist durch ein Hinweisschild "Milchkuhbestand – für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Ein Stallschild mit der Aufschrift "Milchkuhbestand - für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Tierbestand" o. ä. muss vorhanden sein.		Waschmöglichkeit vorhanden				
Fahrers des Milchsammelwagens von außen zur Milchkammer möglich 1.1.21 Stall ist durch ein Hinweisschild "Milchkuhbestand – für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Ein Stallschild mit der Aufschrift "Milchkuhbestand - für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Tierbestand" o. ä. muss vorhanden sein.		•				
Milchsammelwagens von außen zur Milchkammer möglich 1.1.21 Stall ist durch ein Hinweisschild "Milchkuhbestand – für Unbefugte "Wertvoller Tierbestand" o. ä. muss vorhanden sein. Betreten verboten", "Wertvoller — "Wertvoller						
zur Milchkammer möglich 1.1.21 Stall ist durch ein Hinweisschild "Milchkuhbestand – für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Ein Stallschild mit der Aufschrift "Milchkuhbestand - für Unbefugte Betreten verboten", "Wertvoller Tierbestand" o. ä. muss vorhanden sein.						
1.1.21 Stall ist durch ein Hinweisschild "Milchkuhbestand – für Unbefugte "Wertvoller Tierbestand" o. ä. muss vorhanden sein. Betreten verboten", "Wertvoller Tierbestand" o. ä. muss vorhanden sein.						
"Milchkuhbestand – für Unbefugte "Wertvoller Tierbestand" o. ä. muss vorhanden sein. Betreten verboten", "Wertvoller	1.1.21 Stal		Fin Stallschild mit der Aufschrift Milchkuhbestand - für Unbefugte Betreten verboten"			
Betreten verboten", "Wertvoller						
			"vvortvonor riorbootaria o. a. maob vornandon com.			
kennzeichnen.	_					
0 nicht erfüllt						
1 erfüllt	1	erfüllt				
1.1.22 Für den Fall eines Stromausfalls Nachweis eines Notstromaggregats im Betrieb.	1.1.22 Für	ir den Fall eines Stromausfalls	Nachweis eines Notstromaggregats im Betrieb.			
ist im Stall ein Notstromaggregat Oder:	ist i	t im Stall ein Notstromaggregat				
verfügbar oder es ist Adresse angeben, wo Notstromaggregat verfügbar wäre, z.B. Feuerwehr / THW.			Adresse angeben, wo Notstromaggregat verfügbar wäre, z.B. Feuerwehr / THW.			
nachzuweisen, dass dieses in Bei kleinen Betrieben nachweisen, dass Versorgung der Tiere (Fütterung,	nac	achzuweisen, dass dieses in	Bei kleinen Betrieben nachweisen, dass Versorgung der Tiere (Fütterung,			
ausreichend kurzer Zeit für den Tränkeversorgung, Melken) per Hand sichergestellt werden kann.	aus	ısreichend kurzer Zeit für den	Tränkeversorgung, Melken) per Hand sichergestellt werden kann.			
Betrieb zur Verfügung steht.	Betr	etrieb zur Verfügung steht.				
0 nicht erfüllt	0	nicht erfüllt				
1 erfüllt	1	erfüllt				
1.1.23 Der Betrieb hat zweckmäßige Vorhandensein von nach außen zu öffnenden Türen bzw. Schiebetüren, die	1.1.23 Der	er Betrieb hat zweckmäßige	Vorhandensein von nach außen zu öffnenden Türen bzw. Schiebetüren, die			
Vorkehrungen für den Brandfall freigehalten werden (Fluchttüren, Fluchtwege).	Vor	orkehrungen für den Brandfall	freigehalten werden (Fluchttüren, Fluchtwege).			
getroffen. Ggf. Installation von Rauchmeldern.	getr	etroffen.	Ggf. Installation von Rauchmeldern.			
0 nicht erfüllt	0	nicht erfüllt				
1 erfüllt	1	erfüllt				
1.1.24 Kadaverlagerung abgedeckt bis Die Kadaverlagerung hat außerhalb des Haltungsbereiches (Stall, Weide) zu erfolgen. 0 0		adaverlagerung abgedeckt bis		0	0	1
zur Abholung durch die Platz zur Kadaverlagerung und Abdeckmöglichkeiten (z. B. Folie, Plane) werden dem		ır Abholung durch die	Platz zur Kadaverlagerung und Abdeckmöglichkeiten (z. B. Folie, Plane) werden dem			
Tierkörperbeseitigungsanstalt Auditor gezeigt.	zur					
0 nicht erfüllt	zur		Auditor gezeigt.			
1 erfüllt	zur Tier	erkörperbeseitigungsanstalt	Auditor gezeigt.			

1.1.25	Haltungsbedingte Mängel sind nicht erkennbar. O nicht erfüllt 1 erfüllt / Technopathien unter 5 % der Kühe	Fokus liegt auf Verletzungen, z.B. äußere Wunden, und Gelenkdeformationen. Dürfen nicht vorliegen bzw. betroffene Kühe unter 5%. Technopathien können Hinweise auf bauliche Mängel und Managementfehler sein. Erstere können direkt zu Verletzungen bei den Kühen führen. Fehler im Haltungsmanagement können Sozialkonflikte und Stress in der Herde verursachen, so dass z.B. durch Rangkämpfe Verletzungen entstehen können.	1	0	1
1.2 M	laßnahmen zur Sicherung der l	Eutergesundheit			
1.2.1	Es werden, wenn notwendig, Einzeltier-Zellzahluntersuchungen durchgeführt. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt / Zellzahluntersuchung von Einzeltieren im Verdachtsfall 2 Teilnahme an der Milch- leistungsprüfung (MLP) oder anderen gleichwertigen Systemen und Einhaltung der Zellzahlgrenzwerte nach Rohmilchgüteverordnung	Nachweise zu Einzeltier-Zellzahluntersuchungen, die nicht älter als 6 Monate sind, müssen vorlegt werden. Oder es kann z. B. anhand der Ergebnisse der Gütebewertung, nachgewiesen werden, dass innerhalb der letzten 6 Monate die Zellzahlen in jedem Monat unter 150.000 lagen (Mittelwert des Einzelmonats). Um den 2. Punkt zu erreichen, muss der Betrieb an der Milchleistungsprüfung oder anderen gleichwertigen Systemen teilnehmen. Beim Audit müssen entsprechende Nachweise (z.B. MLP-Bericht) vorgelegt werden und die Zellzahl muss in den letzten 6 Monaten mindestens 3x unter 400.000 liegen (Mittelwert Einzelmonat, nicht geometrischer Mittelwert aus 3 Monaten). Besonderheiten bei automatischen Melkanlagen. Es wird an einer Prüfung teilgenommen, in deren Verlauf die Gesamtgemelke von Einzeltieren elfmal jährlich mindestens auf die Anzahl der somatischen Zellen und die Tagesleistung der Kühe hin geprüft werden.			
1.2.2	In Verdachtsfällen werden gezielte Untersuchungen durchgeführt.	Ein Schalmtest oder ähnlich wirksame Testverfahren sind vorhanden.			
	0 nicht erfüllt 1 erfüllt / Schalmtest oder ähnlich wirksame Testverfahren				
1.2.3	Chronisch euterkranke und therapieresistente Kühe werden selektiert. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt	Euterkranke und therapieresistente Kühe müssen selektiert werden. Als Nachweise dienen die Ergebnisse aus der Gütebewertung. Die Zellzahl muss in den letzten 6 Monaten mindestens 3x unter 400.000 liegen (Mittelwert Einzelmonat, nicht geometrischer Mittelwert aus 3 Monaten).			
1.2.4	Untersuchungsergebnisse (von Molkereien, Landeskontroll- verbänden, etc.) belegen, dass die	Die Ergebnisse der Milchgüteuntersuchungen der letzten sechs Monate müssen vorhanden bzw. kurzfristig verfügbar sein (z. B. Internet, Fax von Molkerei oder Buchstelle).			

	son stär wur der	nmilch auf Keimzahl, natische Zellen und Rück- nde von Antibiotika untersucht de. Bei Überschreitung schafft Milcherzeuger durch geeignete Snahmen Abhilfe. nicht erfüllt			
1.2.5 K.o.	mit dar	rden Zitzenbäder oder -sprays biozider Wirkung eingesetzt, f der Einsatz nicht gegen die (EU) 528/2012 verstoßen. nicht erfüllt erfüllt	Der Auditor überprüft die Produktbeschreibung des Mittels, das aktuell in Gebrauch ist. Wenn Dippmittel oder Sprays eingesetzt werden, die mit der VO (EU) 528/2012 konform sind, ist das Kriterium erfüllt. Gegen die Biozid-VO darf nicht verstoßen werden. Dippmittel werden in die Kategorien Desinfektionsmittel, Barrieremittel und Pflegemittel eingeteilt. Je nach Betriebssituation und beabsichtigtem Zweck sollte das Mittel gewählt werden. Zitzenbäder und –sprays mit biozider Wirkung müssen zugelassen sein. Sobald eine Zulassung für ein Biozidprodukt ausgesprochen wurde (Beantragung der Zulassung bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)) wird es in der Produktdatenbank der BAuA veröffentlicht.		
1.2.6	effiz	werden Maßnahmen für eine ziente, antibiotikareduzierte nandlung durchgeführt. nicht erfüllt erfüllt / tierärztliche Beratungen und Behandlungen zur Eutergesundheit werden durchgeführt Unterlagen vorhanden, dass Erregernachweise und ggf. Resistenztests durchgeführt werden	Es werden gezielte tierärztliche Beratungen und Maßnahmen zur Eutergesundheit einschließlich notwendiger tierärztlicher Behandlungen durchgeführt. Der Landwirt arbeitet eng mit seinem Tierarzt zusammen. Protokolliert werden Beratungstätigkeiten und Behandlungen des Tierarztes wie z.B.: -Ergebnisse der Leitkeimbestimmung -Eintragung jeder klinischen Mastitis mit Zellzahlen der letzten 3 MLP-Termine, Vorerkrankungen und aktueller Behandlung Nach tierärztlicher Untersuchung und Indikation erfolgt die Verabreichung eines Antibiotikums nach den Vorgaben des Tierarztes. Unter Hinzuziehung des Tierarztes gibt es Arbeitsanweisungen für Melker zur Behandlung einer klinischen Mastitis mit Behandlungsplan und ausgewähltem Antibiotikum.		

		Arbeitsanweisungen für Melker zum Trockenstellen inklusive gegebenenfalls Differenzierung bei Anwendung von antibiotischen Trockenstellern erfolgen nach tierärztlicher Beratung und Abgabe der antibiotischen Trockensteller durch den Tierarzt. Um den 2. Punkt zu erreichen, müssen Nachweise über Erregertests vorgelegt werden, die nicht älter als 6 Monate sind. Oder es kann nachgewiesen werden (Ergebnisse der Gütebewertung oder MLP-Zwischenbericht), dass in diesem Zeitraum die Zellzahlen in jedem Monat unter 150.000 lagen (Mittelwert des Einzelmonats). Falls Erregernachweise bzw. ggf. Resistenztests nicht direkt vom Labor an den Landwirt geschickt werden, muss dieser die Nachweise bei seinem Tierarzt anfordern. Wenn antibiotisch trockengestellt wird, muss mindestens jährlich eine Beprobung erfolgen.	
2.1 K	ennzeichnung der Tiere und l	Bestandsregister	
2.1.1 K.o.	Gemäß VVVO wird das Bestandsregister geführt, werden die Tiere gekennzeichnet und die Bestandsveränderungen gemeldet. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt	Ein Nachweis über die Führung eines Bestandsregisters ist vorhanden (handschriftliche Aufzeichnung oder Ausdruck aus dem Internet). Das Bestandregister wird aktuell geführt (z. B. Eintragungen letzte Kalbungen). Jedes Rind muss mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet sein. Bei Verlust einer Ohrmarke ist eine Ersatzohrmarke bei der zuständigen Stelle zu beantragen.	
3. Mile	chgewinnung und -lagerung		
3.1 M	elkstand bzw. Anbindestall (F	Räume, in denen Kühe gemolken werden)	
3.1.1	Melkstand und/oder Melkplatz ist so gelegen und beschaffen, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist. O nicht erfüllt 1 erfüllt	Der Melkstand und/oder Melkplatz muss vom Stall getrennt sein (z. B. durch Stangen/Bügel, Gitterrost hinter den Kühen).	
3.1.2	Wandflächen, Fußböden, Einrichtungen, Türen und Beläge befinden sich in einem sauberen Zustand und sind leicht zu	Wände und Böden sind gefliest oder vergleichbar spezialbehandelt (z.B. mit wischfester Farbe gestrichen) und sind gut gereinigt. Einrichtungen und Geräte haben glatte, nicht rostende Oberflächen und sind gut gereinigt. Für den Melkstand bzw. Anbindestall gilt Folgendes:	

	reinigen und zu desinfizieren. Oberflächen der Geräte und Gegenstände, die mit Milch in Berührung kommen, befinden sich in einem sauberen Zustand und bestehen aus korrosions- beständigem, nicht toxischem Material, das glatt, leicht zu reinigen, zu desinfizieren und einwandfrei instandgehalten ist.		Melkstand: Einrichtungen müssen im oberen Bereich grob gereinigt sein. Der untere Bereich (unter 1,50 m, Melkgeschirr) muss gut gereinigt sein. Die Wände, Fußböden, Türen, Belege usw. müssen sauber sein. Anbindestall: Eine regelmäßige Reinigung der Wände sowie der Milch- und Luftleitung muss erkennbar sein, d. h. es dürfen keine alten, festgetrockneten Schmutzablagerungen vorhanden sein. Die Standfläche ist sauber. Das Gesamtbild muss einen gepflegten Eindruck machen.			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt / Wände und Böden sind gefliest oder vergleichbar spezialbehandelt (z.B. mit wischfester Farbe gestrichen) und sind gut gereinigt. Einrichtungen und Geräte haben glatte, nicht rostende Oberflächen und sind gut gereinigt. Anbindestall: Standfläche ist sauber				
3.1.3		n Abfluss zur Ableitung von	Im Melkstand sind Abfluss und Spritzeinrichtung vorhanden. In der Anbindehaltung sind	0	1	0
	-	wässern ist vorhanden.	z. B. Gitterrost oder Kotrinne mit Jaucheabfluss vorhanden. Es wird regelmäßig			
	0	nicht erfüllt	entmistet.			
	1	erfüllt / Anbindehaltung: Gitterrost oder Kotrinne mit Jaucheabfluss und regelmäßige Entmistung vorhanden; Melkstand: Abfluss und Spritzeinrichtung vorhanden				

3.1.4	Der Melkstand (bzw. der Anbindestall) ist ausreichend beleuchtet sowie be- und entlüftet. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt / ohne Anstrengung ist Vorgemelksprüfung möglich, regulierbare Be- und Entlüftung (auch über ausreichende Fensterfläche möglich)	Der Melkstand muss mit Kunstlicht und/oder Lichtöffnungen ausgestattet sein. Bei angeschaltetem Licht muss im Euterbereich die Schrift einer Zeitung lesbar sein; auch in der dunklen Jahreszeit. Die Vorgemelksprüfung ist ohne (optische) Anstrengungen möglich. In Bezug auf die Belüftung gelten die Anforderungen des Punktes 1.13. Regulierbare Be- und Entlüftung z. B. über ausreichende Fensterfläche			
3.1.5	Der Melkstand (bzw. der Anbindestall) hat eine geeignete und ausreichende Versorgung mit Wasser von Trinkwasserqualität. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt / fließendes Wasser vorhanden (Trinkwasserqualität wird eingehalten)	Der Melkstand (bzw. Anbindestall) hat eine geeignete und ausreichende Versorgung mit Wasser von Trinkwasserqualität. Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten. Es gelten unterschiedliche Verordnungen in den Bundesländern. Wird Brunnenwasser verwendet, muss die Trinkwasserqualität durch Analyseergebnisse belegt werden (Einhaltung aller laut gültiger VO vorgegebenen Parameter, d.h. mikrobiologische, chemische und sonstige wie radioaktive).	0	1	0
3.2	Melkanlage, Melkzeug, Behält	er			
3.2.1	Die Melkanlage wird regelmäßig gewartet. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt / allgemein guter Wartezustand, u.a. Pumpe; Zitzengummis lassen auf einen regelmäßigen Austausch (ca. 750 Betriebsstunden bzw. 1.500 bei Silikon) der Verschleißteile schließen 2 zusätzlich zum regelmäßigen Tausch der Verschleißteile liegt Protokoll/Prüfbericht der Melkanlagenüberprüfung nach DIN vor (nicht älter als 1 Jahr,	Die Zitzengummis müssen regelmäßig ausgetauscht werden (spätestens nach ca. 750 Betriebsstunden bzw. 1.500 bei Silikon-Zitzengummis). Zitzengummis und andere milchführende Gummiteile dürfen nicht porös oder anderweitig beschädigt sein. Die Innenseiten der kurzen und langen Milchschläuche und der Zitzengummis dürfen keine Schwarzfärbung verursachen. Um den 2. Punkt zu erreichen, muss das Protokoll/der Prüfbericht der Melkanlagenprüfung vorhanden sein, welches/r nicht älter als 1 Jahr sein darf. Das Protokoll muss vollständig sein.	1	1	0

	Melkanlagenkontrolle oder				
	Kundendienst)				
3.2.2	Die Geräte und Gegenstände werden nach Gebrauch gereinigt, desinfiziert und mit Wasser von Trinkwasserqualität gespült. O nicht erfüllt 1 erfüllt / Spüleinrichtung vorhanden. Regelmäßige Reinigung und Desinfektion mit DLG, DVG oder nach EN 1276 anerkannten / geprüften Mitteln; ausreichende Nachspülung 2 monatliche Kontrolle und Dokumentation der Reinigung und Desinfektion (z.B. Temperatur, Konzentration, Zeit) oder eine Sicherheitsvorrichtung ist vorhanden, die verhindert, dass Reinigungsflüssigkeit in den Tank gelangt.	Eine Spüleinrichtung ist vorhanden. Es erfolgt eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion. Die Etiketten auf dem Kanister oder Lieferscheine weisen auf DLG, DVG oder nach EN 1276 anerkannte/geprüfte Reinigungs- und Desinfektionsmittel hin. Es wird ausreichend nachgespült, so dass Geräte und Gegenstände keine auffälligen Spülmängel (z. B. Ablagerungen in den Milchsammelstücken) aufweisen. Das Restwasser im Milchabscheider ist klar. Das Wasser hat Trinkwasserqualität. Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten. Es gelten unterschiedliche Verordnungen in den Bundesländern. Wird Brunnenwasser verwendet, muss die Trinkwasserqualität durch Analyseergebnisse belegt werden (Einhaltung aller laut gültiger VO vorgegebenen Parameter, d.h. mikrobiologische, chemische und sonstige wie radioaktive). Um den 2. Punkt zu erreichen, sind Nachweise über die monatliche Kontrolle und Dokumentation der Reinigung und Desinfektion vorhanden (elektronische Aufzeichnung oder Handaufzeichnung). Einen 2. Punkt gibt es auch, wenn eine Sicherheitsvorrichtung vorhanden ist, die verhindert, dass der Reinigungsvorgang beginnt, solange der Schlauch noch im Tank ist. Für automatische Melkverfahren gelten die gleichen Anforderungen.	0	1	0
3.3 M	lelkpersonal, Melkarbeit, Behai	ndeln der Milch			
3.3.1	Das Melkpersonal trägt während des Melkens saubere, waschbare Arbeitskleidung. Das Melkpersonal reinigt sich vor dem Melken die Hände und Unterarme und wiederholt dies bei Bedarf. O	Saubere Arbeitskleidung (z.B. Melkschürze) muss vorhanden sein. Dies wird vom Auditor geprüft. Es müssen Waschmöglichkeiten (Waschbecken, Wasserhahn oder -schlauch) vorhanden und funktionstüchtig sein.			
3.3.2	Das Euter muss zu Beginn des Melkens sauber sein	Es werden saubere Mehrwegtücher (pro Kuh ein Tuch) oder Einwegtücher (z. B. "Küchenrolle") verwendet.	1	1	0

	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt				
3.3.3	Die ersten Milchstrahlen aus jeder	Eine Vorgemelksprüfung wird durchgeführt. Wird vom Auditor ein Verstoß bei der			
K.o.	Zitze werden gesondert gemolken,	Vorortkontrolle beobachtet, gilt der Punkt als nicht erfüllt.			
	um sich durch Prüfen des	AMV-Betriebe erfüllen dieses Kriterium, wenn sie an einer MLP teilnehmen.			
	Aussehens von der einwandfreien				
	Beschaffenheit der Milch von	AMV-Betriebe, die nicht an der MLP teilnehmen, müssen an einer Prüfung in Anlehnung			
	jedem Tier zu überzeugen	an MLP teilnehmen. Findet dementsprechend eine Prüfung, d.h. eine regelmäßige			
	(Vorgemelksprüfung).	Zellzahluntersuchung der Einzelkühe (automatisch bei AMV, z.B. mittels online cell			
	0 nicht erfüllt	counter) statt und sind die Ergebnisse bzw. die Zellgehalte aus diesen Untersuchungen			
	1 erfüllt	nachvollziehbar dokumentiert, gilt das Kriterium als erfüllt – auch wenn systembedingt			
		keine Vorgemelksprüfung erfolgt.			
3.3.4	Kühe, die keine einwandfreie Milch	Beim Audit wird die Vorgehensweise geschildert. Wird vom Auditor ein Verstoß bei der			
K.o.	geben, werden gesondert	Vorortkontrolle beobachtet, gilt der Punkt als nicht erfüllt.			
	gemolken und ihre Milch wird				
	nicht für den menschlichen				
	Verzehr abgegeben.				
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt				
3.4 M	ilchkammer				
3.4.1	Der Anfahrtsweg ist befestigt und	Visuelle Beurteilung durch Auditor.	0	1	1
	sauber und der Standplatz für den	Anfahrtsweg muss nicht asphaltiert, betoniert und gepflastert sein. Kies und Schotter			
	Milchsammelwagen ist	genügen zur Befestigung.			
	planbefestigt und sauber.	Standplatz muss planbefestigt sein, d.h. betoniert, asphaltiert oder gepflastert.			
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt				
3.4.2	Der Absaugpunkt ist mit einem	Die betriebliche Absaugleitung bis zum Absaugpunkt ist in den regelmäßigen			
	maximal 6 m langen Schlauch	Reinigungsablauf integriert.			
	erreichbar.	Beim Audit wird demonstriert, wie die betriebliche Absaugleitung an die Reinigung			
	0 nicht erfüllt	angeschlossen wird.			
	1 erfüllt / betriebliche Absaug-				
	leitung bis zum Absaugpunkt				

	muss in den regelmäßigen Reinigungsablauf integriert sein				
3.4.3	Die Milchkammer ist als geschlossener Raum ausreichend vom Stall getrennt, abschließbar und so gelegen, dass die Milch nicht nachteilig beeinflusst wird. Sie ist geschützt gegen Unge- ziefer, Tiere aller Art werden ferngehalten. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt / bautechnisch von Stall und Dungstätten getrennt. Verschließbare Tür zum Stall hin zulässig	Visuelle Beurteilung durch Auditor. Die Milchkammer ist bautechnisch von Stall und Dungstätten getrennt. Dieses Kriterium ist auch erfüllt, wenn eine verschließbare Tür zum Stall hin vorhanden ist.	0	1	0
3.4.4 K.o.	Die Milch wird bei täglicher Abholung unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als +8 °C und bei nicht täglicher Abgabe auf nicht mehr als +6 °C heruntergekühlt. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt	Der Milchtank verfügt über eine Kühlung (Direktverdampfer, Eiswasser, Wärmetauscher). Temperaturanzeige und Rührwerk sind funktionstüchtig. Kühltemperatur ist korrekt eingestellt. Der Tankdeckel lässt sich öffnen.			
3.4.5	Die Milchkammer ist frei von zweckfremden Gegenständen; Reinigungs- sowie Desinfektionsgeräte und -mittel werden in einem getrennten Raum oder separat in einem Schrank gelagert. Dies gilt nicht für Mittel, die in Gebrauch sind. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt	Folgende Gegenstände dürfen sich in der Milchkammer befinden: Kanister mit Reinigungsmitteln, die in Gebrauch sind, Filter, Hygienehandschuhe, saubere Gummischürze, Melkeimer, Bürste, Schrubber, sauberes Handtuch u. Handreinigungsmittel, Handpflegemittel, Vorgemelksbecher, Schalmtest, angefangener Dippmittelbehälter, Medikamente, die im Schrank gelagert sind, Leiter, um in den Tank zu schauen, Hochdruckreiniger, der nur in der Milchkammer genutzt wird, Waschmaschine für Eutertücher, Vakuumpumpe, wenn die Abluft nach außen geführt wird und keine Ölverschmutzungen festgestellt werden. Zweckfremde Gegenstände dürfen nicht in der Milchkammer gelagert werden. Dazu gehören u. a.: Reinigungsmittel, die noch nicht im Gebrauch sind, Pflanzenschutzmittel, Öle, Farben, unverschlossene Medikamente, Tränkeimer, Hochdruckreiniger, Mülleimer	0	1	1

			(auch mit Deckel), gebrauchte Eutertücher, schmutzige Kleidung, Probenahme- Ausrüstung, wenn der Landwirt Probenehmer ist.			
3.4.6 K.o.	eine befe ist I aus Abl	ch dem Melken wird die Milch in e saubere Milchkammer ördert. Diese wird gereinigt und eicht zu desinfizieren; es sind reichende Einrichtungen zur eitung von Abwässern handen.	Die Beschaffenheit und Sauberkeit der Böden und Wände der Milchkammer werden visuell beurteilt. Boden und Wände sind gefliest oder vergleichbar spezialbehandelt und sind gut gereinigt. Die Einrichtung muss sauber sein. Ein Abfluss zur Ableitung von Abwässern ist vorhanden.	0	1	1
	1	nicht erfüllt erfüllt / Boden und Wände sind gefliest oder vergleichbar spezialbehandelt und gut gereinigt. Abfluss vorhanden	 Das Kriterium ist als K.o. zu bewerten, wenn Fliesen, bzw. Spezialbeschichtungen der Böden und Wände nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, um ihrem Zweck gerecht werden zu können. Dies trifft auch zu, wenn z. B. die Fliesen vorhanden, aber erkennbar an mehreren Stellen bzw. flächig beschädigt sind. bei erkennbaren Hygienemängeln, wie bereits länger bestehenden deutlich sichtbaren Verunreinigungen (Beläge, einzelne Schimmelnester, Abwasserreste) wenn zum Auditzeitpunkt eine mögliche Beeinträchtigung des Gesamthygienestatus nicht ausgeschlossen werden kann. Abweichungen, die nachvollziehbar temporär aufgetreten sind und kurzfristig abgestellt werden können, führen zu keiner Abwertung (z. B. Auditbeginn vor täglicher Reinigungsroutine). 			
3.4.7		Milchkammer ist ausreichend euchtet sowie be- und entlüftet.	Beide Kriterien (Licht und Luft) müssen erfüllt werden. Die Milchkammer ist ausreichend beleuchtet (Tageslicht; wenn das Tageslicht nicht			
	0	nicht erfüllt	ausreicht, dann künstliche Beleuchtung). Mindestens eine Lüftungsöffnung/ein Fenster			
	1	erfüllt / ausreichend beleuchtet. Kein unangenehmer Geruch wahrnehmbar. Mindestens eine Lüftungsöffnung/Fenster vorhanden	ist vorhanden. Es ist kein unangenehmer Geruch wahrnehmbar. Zur Erreichung des 2. Punktes muss das Kühlaggregat außerhalb der Milchkammer untergebracht sein.			
	2	Kühlaggregat ist getrennt von Milchkammer untergebracht				

3.4.8	Die Milchkammer verfügt über eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser. O nicht erfüllt refüllt / fließendes Wasser vorhanden (Trinkwasserqualität wird eingehalten)	In der Milchkammer ist fließendes Wasser vorhanden. Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten. Beim Audit wird erklärt, ob kommunales- oder Brunnenwasser verwendet wird, und mit welchem Wasser die Innenreinigung des Tanks und/oder der Melkanlage erfolgt. Das Wasser hat Trinkwasserqualität. Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten. Es gelten unterschiedliche Verordnungen in den Bundesländern. Wird Brunnenwasser verwendet, muss die Trinkwasserqualität durch Analyseergebnisse belegt werden (Einhaltung aller laut gültiger VO vorgegebenen Parameter, d.h. mikrobiologische, chemische und sonstige wie radioaktive). Hinweis: Handwaschbecken für Fälle von Tierseuchen	0	1	0
4. Fut	ter / Fütterung				
4.1.1 K.o.	Es werden ausschließlich Mischund Einzelfuttermittel von Futtermittelherstellern und -händlern eingesetzt, welche die Anforderungen der Futtermittelvereinbarung einhalten. Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die von den Systemgebern zugelassen und für das QM-Milchsystem bestimmt sind. Onicht erfüllt erfüllt Einzel- oder Mischfuttermittel für den landwirtschaftlichen Betrieb werden schriftlich unter Nennung	Milcherzeugende Betriebe müssen ihre Futtermittel von solchen Futtermittelherstellern und -händlern beziehen, die sich für die Lieferberechtigung ins QM-Milch-System registriert haben und in den zentralen Listen (Datenbanken von QS und GMP+ International) aufgeführt sind. Milcherzeuger dürfen nur solche Zukauffuttermittel (Misch- und Einzelfuttermittel) einsetzen, die von Herstellern und Händlern stammen, die einer Vereinbarung auf Basis der bundeseinheitlichen Futtermittelvereinbarung unterliegen. Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die von den Systemgebern zugelassen und für das QM-Milch-System geeignet sind. Die Futtermittelvereinbarung kann auf www.qm-milch.de eingesehen und abgerufen werden. Lieferscheine über Futtermittelzukauf müssen vorhanden sein. Durch das Futtermittelunternehmen ist beim Bestellvorgang des Landwirts zu klären, ob es sich beim Empfänger um einen QM-Milch-Systemteilnehmer handelt. Alternativ zur schriftlichen Futtermittelbestellung des Landwirtes liegt für die hinsichtlich der QM-Milch-			
	folgender Aspekte bestellt: Tierart/Tierkategorie, Futtermittelart/-bezeichnung und Hinweis auf Einhaltung der QM-	Produktion relevanten Futtermittel eine schriftliche Vereinbarung (bzw. schriftliche Mitteilung an den Futtermittellieferanten) mit dem Lieferanten vor, dass nur Futtermittel geliefert werden, die für das QM-Milch-System geeignet sind.			

	Milch Kriterien. Im Rahmen der Bestellung gibt der Landwirt sein Einverständnis zur Weitergabe der VVVO-Nummer im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements. 0	Im Audit muss anhand entsprechender Dokumente nachgewiesen werden, dass das/die Futtermittelunternehmen die erforderlichen Informationen erhalten hat/haben und das Einverständnis zur Weitergabe der VVVO-Nummer im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements erteilt wurde.			
4.1.3 K.o.	Alle Lieferungen von Zukaufsfuttermitteln werden anhand von Abrechnungen, Lieferscheinen oder anderen Nachweisen belegt. Die Unter-lagen enthalten Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung sowie zu Art und Menge des Futtermittels. Ebenso ist die Adresse des Lieferanten ersichtlich. Dieses gilt auch für den Zukauf von auf landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Futtermitteln. Die Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Onicht erfüllt refüllt	Ordner mit Lieferscheinen, Abrechnungen oder anderen Nachweisen von Zukaufsfuttermitteln muss vorhanden sein. Beim Zukauf von anderen Landwirten reichen handschriftliche Aufzeichnungen mit Bezeichnung, Lieferdatum, Menge, Lieferant als Nachweis aus. Die Unterlagen enthalten Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung, zur Art und Menge des Futtermittels, Adresse des Lieferanten und sind 5 Jahre aufzubewahren.			
4.1.4	Die Futterqualität im Trog ist in Ordnung (z. B. kein Schimmel, keine Nachgärung, kein altes Futter). Tröge und technische Einrichtungen (u. a. Futtervorlagesysteme) weisen keine dauerhaften Ablagerungen oder Verschmutzungen auf. 0	Die Qualität des Futters im Trog wird (visuell) kontrolliert. Erfüllt ist das Kriterium, wenn z.B. kein Schimmel, kein altes Futter vorhanden sind. Der Trog selbst und technische Einrichtungen sind sauber und weisen keine dauerhaften Ablagerungen auf.	1	1	1

4.1.5	Die tier- und umweltgerechte Fütterung wird durch Futter- analysen (Nährstoffanalysen) und Rationsberechnungen unterstützt. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt	Die Analysen des 1. und 2. Schnittes der Grassilage sowie eine Analyse der Maissilage müssen vorgelegt werden. Des Weiteren muss eine Rationsberechnung vorliegen. Auch eigene Berechnungen sind zulässig.			
4.1.6	Durch getrennte Lagerung von Futtermitteln für verschiedene	Getrennte Silos müssen vorhanden sein. Die Auslaufrohre müssen deutlich gekennzeichnet sein, damit es zu keiner Verwechslungsgefahr kommt.			
	Tierarten werden Futtermittel-	gekennzeichnet sein, dannt es zu keiner verwechsidigsgefahr kommit.			
	vermischungen wirksam				
	verhindert.				
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt		_	_	
4.1.7	Durch die Art der Lagerung darf	Futtermittel müssen getrennt gelagert sein von Düngemitteln, Bioziden (z. B. R+D-	1	1	0
	keine Beeinträchtigung der	Mittel), Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln sowie Treibstoffen und sonstigen			
	Futtermittelqualität und -sicherheit eintreten.	Chemikalien. Die Lagerbereiche und Behälter sind sauber und trocken. Letzteres gilt nicht für Silagelagerplätze.			
	0 nicht erfüllt	Tilott für Sliagelagerplatze.			
	1 erfüllt				
4.1.8	Schadnagerbefall ist nicht	Die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen (z. B. Köderboxen, insbesondere im			
	erkennbar bzw. es werden	Eingangsbereich vor Stall und Milchkammer) werden beim Audit kontrolliert, wenn			
	Bekämpfungsmaßnahmen	Anzeichen eines Schädlings- oder Schadnagerbefalls vorhanden sind.			
	ergriffen.	Ausgebrachte Köder müssen für Kühe unerreichbar sein und dürfen nicht mit			
	0 nicht erfüllt	Futtermitteln in Berührung kommen.			
	1 erfüllt	For eacht wight was die Cilonale gewaltte en out ont alle des Ctalle			
		Es geht nicht um die Silagelagerplätze außerhalb des Stalls.			
5.1 A	rzneimittel, Rückstände				
5.1.1	Die Nachweise über eingesetzte	Über den Erwerb und die Anwendung der vom Tierhalter bezogenen, zur Anwendung			
K.o.	Arzneimittel sind vorhanden.	bei Lebensmittel liefernden Tieren bestimmten apotheken- und			
	Milcherzeuger nehmen am staatl.	verschreibungspflichtigen Arzneimittel			
	Antibiotikamonitoring (HIT/TAM-	sind Dokumentationen vorzuweisen.			
	Datenbank) nach dem	Nachweise über den Erwerb können sein:			
	Tierarzneimittelgesetz teil und	- tierärztlicher Nachweis			

müssen demnach einen Vergleich mit den jährlich durch das BVL veröffentlichten Kennzahlen vornehmen.

0	nicht erfüllt
1	erfüllt / Zellzahluntersuchung
	von Einzeltieren im
	Verdachtsfall

- tierärztliche Verschreibung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln
- Lieferscheine oder Warenbegleitscheine bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Dokumentationen über die Anwendung müssen in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form und zeitlich geordnet folgende Angaben enthalten:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere, sofern zur Identifizierung nötig, deren Standort
- Arzneimittelbezeichnung
- verabreichte Menge des Arzneimittels,
- Datum der Anwendung,
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat
- Nummer des tierärztlichen Nachweises

Die tierärztlichen Nachweise können vom Tierhalter zur Dokumentation genutzt werden. Bei Anwendung durch den Tierhalter ist zulässig, dass das Anwendungsdatum, die Anwendungsmenge und der Name des Anwenders vom Tierhalter handschriftlich auf dem tierärztlichen Nachweis ergänzt werden. Bei der Abgabe von Trockenstellern kann der Tierhalter auch die Identität der behandelten Tiere mit den Anwendungsdaten handschriftlich nachtragen.

Die Nachweise sind mindestens 5 Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung an aufzubewahren. Sie können auch als elektronisches Dokument geführt werden.

<u>Dokumentation Antibiotikaeinsatz:</u>

Milcherzeuger nehmen am staatl. Antibiotikamonitoring (HIT/TAM-Datenbank) nach dem Tierarzneimittelgesetz teil und müssen demnach einen Vergleich mit den jährlich durch das BVL veröffentlichten Kennzahlen vornehmen. Betriebe, welche die Kennzahl 1 überschreiten, müssen mit dem Tierarzt die Ursachen für den häufigen Antibiotikaeinsatz ermitteln und ggfs. Maßnahmen ergreifen, diesen zu reduzieren. Betriebe, welche die Kennzahl 2 überschreiten, müssen einen schriftlichen Maßnahmenplan zur Senkung des Antibiotikaeinsatzes erarbeiten und der zuständigen Überwachungsbehörde vorlegen.

Die Erfüllung wird durch Vorlage der betreffenden Dokumente (Schreiben der zuständigen Behörde und ggf. Maßnahmenplan) belegt.

5.1.2	Arzneimittel werden ordnungsgemäß aufbewahrt. O nicht erfüllt 1 erfüllt / Arzneimittel werden in einem abschließbaren Raum oder Schrank separat aufbewahrt	Es gilt für die Lagerung die Vorgabe laut Medikamentenaufdruck. Die Lagerung von Arzneimitteln erfolgt separat und in einem abschließbaren Raum oder Schrank, so dass Unbefugte keinen Zugriff haben. Nach dem Verfallsdatum dürfen Medikamente nicht mehr verabreicht werden und sind zu entsorgen.	
5.1.3	Es wird ein festes Verfahren (z. B. Farbmarkierung, Fesselband, elektronische Melksperre) zur guten Erkennung aller behandelten Kühe beim Melken angewandt. O nicht erfüllt 1 erfüllt	Fesselbänder oder Stifte zur Markierung behandelter Kühe müssen vorhanden sein.	
5.1.4 K.o.	Die Milch behandelter Kühe wird erst nach Ablauf der Wartezeit abgeliefert. Die Nutzung von Hemmstofftests wird empfohlen. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt 2 zusätzliche Durchführung eines Hemmstofftests nach Ablauf der Wartezeit	Die Wartezeit nach einer Arzneimittelapplikation ist einzuhalten. Beim Audit wird die Vorgehensweise geschildert. Um den 2. Punkt zu erreichen, muss nachgewiesen werden, dass ein eigenes (Hemmstoff)-Testkit vorhanden ist oder ein Service für den Hemmstofftest in Anspruch genommen wird.	
5.1.5 K.o.	Es ist sichergestellt, dass die Milch behandelter Kühe getrennt abgeführt wird. O nicht erfüllt 1 erfüllt 2 Melken der behandelten Tiere als separate Gruppe am Schluss	Es sind separate Behälter zum Melken behandelter Kühe vor-handen. Beim Melkpokal muss der Schlauch von der Melkleitung abgezogen werden können. Kleine Behälter werden akzeptiert, es sollte aber eine durchsichtige 30-Liter-Kanne verwendet werden. Um den 2. Punkt zu erreichen, müssen kranke Tiere von der Herde getrennt sein (siehe 1.4)	

5.1.6 K.o.	Es dürfen im Rahmen von Schadstoff- und Rückstands- untersuchungen von Molkereien und amtlichen Stellen i. S. der Kontaminanten-Verordnung keine Höchstwertüberschreitungen bei der Rohmilchuntersuchung festgestellt worden sein und daraus resultierende Lieferverbote bestehen. O nicht erfüllt refüllt	Der Punkt gilt als erfüllt, soweit der Molkerei keine Kenntnisse über Lieferausschlüsse aufgrund amtlicher Untersuchungen vorliegen.			
5.1.7 K.o.	Rohmilch stammt von Tieren, denen keine nicht zugelassenen Stoffe oder Erzeugnisse i. S. der Richtlinie 96/23/EG verabreicht wurden. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt	Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass im Rahmen des amtlichen Monitorings Beanstandungen bezüglich des Einsatzes nicht zugelassener Stoffe i.S. RL/96/23/EG ausgesprochen wurden.			
6.1 U	mwelt				
6.1.1	Es erfolgen keine unzulässigen Einträge von Gülle und Jauche ins Grund- und Oberflächenwasser. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt	Beim Gang über den Hof sind keine sichtbaren Probleme festzustellen.	0	0	1
6.1.2	Eine nach der Düngeverordnung (Dünge VO 2020) geforderte Düngebedarfsermittlung liegt vor.	Die Dokumentation der Düngebedarfsermittlung und der ausgebrachten Düngemengen des abgelaufenen Düngejahres (in der Regel Wirtschaftsjahr) liegt vor. Da die Dünge VO im laufenden Düngejahr 2020 in Kraft gesetzt wurde, gilt die Vorgabe der jährlichen Aufsummierung erst für das Düngejahr 2021 mit Aufzeichnungspflicht bis spätestens 31. März 2022.			

	erfüllt /Düngebedarfsermittlung liegt vor									
6.1.3	Die Grundlagen des Pflanzen- schutzrechts werden eingehalten. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt / im Rückstands- monitoring nicht aufgefallen	Die Ergebnisse des Milchmonitorings der Molkerei dürfen keine Verunreinigung der Milch mit Chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) aufweisen.								
6.1.4	Der Betrieb weist bezüglich des betrieblichen Umfelds, der Sauberkeit und des Allgemeinzustands ein ordentliches Erscheinungsbild auf. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt	Der Zustand des Betriebes (äußerliches Umfeld und innen) darf nicht dauerhaft verschmutzt und unaufgeräumt sein, z.B. kein achtloses Herumliegen von Unrat, Schrott, Reifen, Silofolie, alten, nicht funktionsfähigen Maschinen und Geräten. Hofgelände und Zuwegungen sind weitgehend befestigt, so dass kein matschiger Boden in großem Ausmaß vorhanden ist. Die Außenanlagen machen einen gepflegten Eindruck. Alte Gebäude und Flächen sind nicht generell negativ, müssen aber funktionsfähig sein.	0	0	1					
7.1 To	7.1 Teilnahme an Monitoring-Programmen (Empfehlung)									
7.1.1	Milcherzeuger sollen am QS- Antibiotikamonitoring teilnehmen. Es ist beabsichtigt, die Umsetzung des QS-Antibiotikamonitorings zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtend vorzuschreiben. Die verpflichtende Einführung wird, mit einem Vorlauf von mind. 12 Monaten, den teilnehmenden Betrieben angekündigt werden.	Die Anforderungen sind im QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Rind festgelegt. Antibiotika dürfen dann nur von Tierärzten verschrieben und abgegeben werden, die in der Antibiotikadatenbank registriert sind.	Empfehlung Keine Anwendung im Audit.							
7.1.2	Milcherzeuger sollen an der QS-Schlachtbefunddaten- erfassung teilnehmen. Es ist beabsichtigt, die Umsetzung der QS-Schlachtbefunddaten- erfassung zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtend vorzuschreiben.	Die Übertragung der Ergebnisse der Schlachtbefunddatenerfassung an die QS-Befunddatenbank liegt in der Verantwortung der Schlachtbetriebe. Die Anforderungen sind im QS-Leitfaden Befunddaten in der Rinderschlachtung festgelegt. Die Milchviehbetriebe erhalten regelmäßig Monitoringberichte, welche auf Grundlage der übermittelten Schlachtbefunddaten durch die QS GmbH erstellt werden.	Empfehlung Keine Anwendung im Audit.							

QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024

Die verpflichtende Einführung	
wird, mit einem Vorlauf von mind. 12	
Monaten, den teilnehmenden	
Betrieben angekündigt werden.	
Keine Anwendung im Audit, da die	
Überprüfung in der Datenbank	
automatisch erfolgt.	